

8. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der Stadt Zeven vom 18.02.2010

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 5 und 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Betrieb und der Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der Stadt Zeven wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 6 wird eingefügt:

„Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.“

Die Nummerierung ändert sich entsprechend.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In der Kita Zevener Pustebblume **sowie in der Kita Vituszwerge** werden nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) für den Bereich der Samtgemeinde Zeven **je eine** Integrationskindergartengruppe zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder betrieben.“

§ 5 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Eine Impfbescheinigung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nach Aufforderung vorzulegen.“

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erkrankt ein Kind an einer in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheit **oder tritt diese in der Familie auf**, ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.“

§ 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Der Beginn der tatsächlichen Betreuung kann durch die schulischen Sommerferien abweichen.“

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Bedarf (**mindestens 5 Kinder**) wird **in den einzelnen Kitas** ein Frühdienst von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr, ein Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis **14.00 Uhr** und ein Spätdienst von **16.00 Uhr** bis 17.30 Uhr angeboten (**siehe Anlage**). Die An- und Abmeldung nimmt die Kita-Leitung entgegen. Dieses Angebot richtet sich grundsätzlich nur an berufstätige Eltern/Sorgeberechtigte, die eine Berufstätigkeit nachweisen **und deren regelmäßige Arbeitszeit in die Betreuungszeit fällt.**“

§ 6 wird um Abs. 6 ergänzt:

An zwei Tagen im Betreuungsjahr wird die Einrichtung zum Zwecke der Evaluierung der eigenen Kita-Arbeit sowie für eine Fortbildungsveranstaltung geschlossen. Diese Schließtage sind individuell von den einzelnen Kitas zu organisieren.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kinder sollen in der Regel spätestens bis 8.30 Uhr **in der Kita** erscheinen.“

In § 9 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt ersetzt:

	vormittags		ganztags		nachmittags		
	20 Std.	25 Std.	35 Std.	40 Std.	12,5 Std.	17,5 Std.	25 Std.
Kindergarten- betreuung	---	---	---	---	---	---	---
Krippen- betreuung	---	266 €	373 €	426 €	---	---	---
Hort- betreuung	---	---	---	---	122 €	170 €	244 €

§ 9 Abs. 3 und Abs. 4 werden neu eingefügt:

„(3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.“

„(4) Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des KiTaG erstmalig für das Kindergartenjahr 2018/19 für höchstens 8 Stunden beitragsfrei. Der Früh- sowie Spätdienst in den Ganztagsgruppen von 8.00 bis 16.00 Uhr ist gebührenpflichtig, da die Betreuung dann 8 Stunden täglich umfasst. Der Frühdienst von 6.30 bis 7.00 Uhr in den Ganztagsgruppen in der Kita DRK von 7.00 bis 15.00 Uhr ist gebührenpflichtig, da die Betreuung dann 8,5 Stunden täglich umfasst.“

Die Nummerierung ändert sich entsprechend.

§ 9 Abs. 9 ist durch die Beitragsfreiheit der Landesregierung ersatzlos zu streichen.

§ 9a ist durch die Beitragsfreiheit der Landesregierung ersatzlos zu streichen.

In § 10 Abs. 1 wird die erste Tabelle wie folgt ersetzt:

	20 Std.	25 Std.	35 Std.	40 Std.	25 Std.	35 Std.	40 Std.	12,5 Std.	17,5 Std.	25 Std.
	vormittags		ganztags		vormittags		ganztags		nachmittags	
Stufe 1	---	---	---	---	113 €	159 €	181 €	50 €	70 €	100 €
Stufe 2	---	---	---	---	130 €	182 €	208 €	57 €	80 €	114 €
Stufe 3	---	---	---	---	147 €	206 €	235 €	64 €	90 €	128 €
Stufe 4	---	---	---	---	164 €	230 €	263 €	71 €	99 €	141 €
Stufe 5	---	---	---	---	181 €	254 €	290 €	78 €	109 €	156 €
Stufe 6	---	---	---	---	198 €	278 €	317 €	85 €	119 €	170 €
Stufe 7	---	---	---	---	215 €	301 €	344 €	93 €	130 €	187 €
Stufe 8	---	---	---	---	232 €	325 €	371 €	100 €	140 €	201 €
Stufe 9	---	---	---	---	249 €	349 €	399 €	108 €	150 €	215 €
Stufe 10	---	---	---	---	266 €	373 €	426 €	122 €	170 €	244 €

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wenn sich das Familiennettoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres auf Dauer um mehr als 15 % verringert, kann auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt werden. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend ab dem Antragsmonat. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Erhöhung des Familiennettoeinkommens ist der Gemeinde Heeslingen bzw. dem Träger zwecks Neuberechnung anzuzeigen. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend ab dem Monat der Veränderung.“

§ 12 Abs. 1 wird neu eingefügt:

„Wird eine Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personen-sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.“

Die Nummerierung ändert sich entsprechend.

§ 13 wird neu eingefügt:

**„§ 13
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung , der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Stadt Zeven personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.**
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Stadt Zeven für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Stadtverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehend rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.**
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.“**

Die Nummerierung ändert sich entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum _____ in Kraft.

Zeven, den _____

Stadt Zeven
(L.S.)

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Irene Körner